

**Geldwäschebekämpfungsgesetz (GwG):**  
**Anordnung der Bundesrechtsanwaltskammer nach § 14 Abs. 4 Satz 2 GwG**

Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer hat am 26. Juli 2003 in Düsseldorf aufgrund der Befugnis gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2, 3 GwG folgende Regelung zur Befreiung von den internen Sicherungsmaßnahmen (§ 14 Abs. 2 GwG) getroffen:

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, die in eigener Praxis tätig sind und die die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG genannten Geschäfte regelmäßig ausführen, sind von den Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen, wie die Bestimmung eines Geldwäschebeauftragten, die Entwicklung interner Grundsätze zu Sicherungssystemen und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche, die Sicherstellung der Zuverlässigkeit von Mitarbeitern sowie die Unterrichtung der Mitarbeiter über Pflichten nach dem GwG und über die Methoden der Geldwäsche vorzusehen (§ 14 Abs. 2 GwG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 8 GwG), **befreit**, wenn in der eigenen Praxis **nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe** gem. § 59a BRAO **tätig sind**.

Entsprechendes gilt für Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, die ihren Beruf gemäß § 59a BRAO in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft tätig sind. Gleiches gilt für Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände im Falle einer Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 59a BRAO nicht vorliegen und im Falle einer Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht vorliegen.

Entsprechendes gilt für Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung mit dem Unterschied, dass die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich die Berufsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes treffen (§ 14 Abs. 3 Satz 1 GwG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 GwG).

Diese Anordnung wird in den BRAK-Mitteilungen bekannt gemacht und wird mit der Bekanntmachung wirksam (§ 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG).

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Berlin, 31. Juli 2003

Dr. Dombek  
Präsident

**Erläuterungen:****I.**

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände sind gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 GwG dazu verpflichtet, interne Sicherungsmaßnahmen dagegen zu treffen, dass sie zur Geldwäsche missbraucht werden können, wenn sie die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG genannten Geschäfte regelmäßig ausführen. Dabei handelt es sich gemäß § 14 Abs. 2 GwG um folgende Vorkehrungen:

- Es muss ein der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneter Geldwäschebeauftragter bestimmt werden, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden und das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – sowie für die nach § 16 GwG zuständige Behörde, hier die Bundesrechtsanwaltskammer, ist,
- es sind interne Grundsätze, angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Vereinigungen zu entwickeln,
- es ist sicher zu stellen, dass die Beschäftigten, die befugt sind, bare und unbare Finanztransaktionen durchzuführen, zuverlässig sind und
- die Beschäftigten sind regelmäßig über die Methoden der Geldwäsche und die nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten zu unterrichten.

Grundsätzlich treffen diese Pflichten zur Vornahme der internen Sicherungsmaßnahmen die natürlichen Personen, also Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, unabhängig von ihrer Stellung in der beruflichen Einheit. Dies leitet sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 8 GwG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG ab. Falls die Berufsangehörigen ihre berufliche Tätigkeit im Rahmen eines Unternehmens ausüben, obliegt die Verpflichtung zu den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 GwG dem Unternehmen; dies bedeutet, dass bei einer beruflichen Tätigkeit innerhalb einer Berufsgesellschaft die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen die Berufsgesellschaft trifft.

**II.**

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 GwG die Möglichkeit, einzelne oder Gruppen der einbezogenen Berufsangehörigen wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebes von der Anwendung der Vorschriften gem. § 14 Abs. 1, 2 GwG ganz oder teilweise auszunehmen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer macht hiermit von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Es werden diejenigen Berufsangehörigen von der Verpflichtung zu den in § 14 Abs. 2 GwG genannten Sicherungsvorkehrungen befreit, die in beruflichen Einheiten tätig sind, die nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 59a BRAO umfassen. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Funktion oder Stellung die Berufsträger dort tätig sind. Absatz 2 Satz 2 der Anordnung bezieht auch die sogenannte „Außensozietät“ und sogenannte „Scheinpartnerschaftsgesellschaft“ mit ein.

Grund für die Befreiung von Rechtsanwälten und verkammerten Rechtsbeiständen bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten bis zu einer „Gesamtkopfzahl“ von zehn Berufsträgern und der Berufsgesellschaften bis zu einer entsprechenden Größe ist, dass in Einheiten bis zu dieser Größe die Gefahr eines Verlustes geldwäscherelevanter Informationen, die durch arbeitsteiliges Vorgehen in größeren Unternehmensstrukturen vorhanden sein kann, nicht besteht. Die Gefahr des Informationsverlustes kann als so gering angesehen werden, dass die zu treffenden Sicherungsvorkehrungen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würden.

Dabei hat sich die Bundesrechtsanwaltskammer mit der Wirtschaftsprüferkammer und der Bundessteuerberaterkammer abgestimmt, um einheitliche Maßstäbe zu schaffen. Dies ist vor dem Hintergrund der Bündelung mehrfacher Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der interdisziplinären Zusammenarbeit in Einzelpraxen, Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften sowie der Mehrfachanerkennungen von Berufsgesellschaften von besonderer Bedeutung. Auch die Entscheidung der beteiligten Kammern, eine Befreiung an eine Gesamtkopfzahl der in der jeweiligen Einheit tätigen Berufsträger aller sozietätsfähigen Berufe anzuknüpfen, trägt dem Rechnung. Zudem bedeutet diese „Gesamtlösung“ gegenüber dem auch denkbaren Weg, getrennt nach den einzelnen Berufen vorzugehen, einen geringeren Aufwand für die Berufsangehörigen aller beteiligten Berufsstände, da anderenfalls pro Berufsstand in der beruflichen Einheit beispielsweise jeweils ein Geldwäschebeauftragter zu bestellen wäre.

Im Unterschied zu Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern sind Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände allerdings nur dann zu internen Sicherungsmaßnahmen verpflichtet, wenn sie die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG enumerativ genannten Geschäfte regelmäßig ausführen. Reine Anwaltskanzleien mit mehr als 10 Berufsträgern müssen daher nicht stets die Pflicht zu internen Sicherungsmaßnahmen beachten, sondern erst dann, wenn sie z.B. regelmäßig für ihre Mandanten an der Planung oder Durchführung von Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben mitwirken oder z.B. regelmäßig an der Gründung, dem Betrieb oder der Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen mitwirken. Verwaltungsrechtlich ausgerichtete Kanzleien können beispielsweise daher auch dann von der Pflicht zu internen Sicherungsmaßnahmen befreit sein, wenn sie zwar mehr als 10 Berufsträger haben, für ihre Mandanten aber an den Kataloggeschäften

nicht oder nur gelegentlich mitwirken. Wirkt allerdings auch nur ein Berufsträger regelmäßig an den Kataloggeschäften mit, so bleibt die Pflicht nach § 14 GwG bei mehr als 10 Berufsträgern bestehen. Ist in der Kanzlei mindestens ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater tätig, so besteht die Pflicht zu Internen Sicherungsmaßnahmen stets bei 11 oder mehr Berufsträgern entsprechend den für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer geltenden Anordnungen.

Die Anordnung wird in den BRAK-Mitteilungen bekannt gemacht. Die Wirkung der Anordnung tritt mit der Bekanntmachung in den BRAK-Mitteilungen ein (§ 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG), da die BRAK-Mitteilungen das Medium für öffentliche Bekanntmachungen der Bundesrechtsanwaltskammer ist.

Wirtschaftsprüferkammer (WPK-Mitt. 2003, 184 f.) und Bundesteuerberaterkammer (DStR 2003, 955) haben entsprechende Anordnungen erlassen.